

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB §§ 131, 145, 157, 161; GmbHG §§ 60, 67, 74 – Liquidation bei einer GmbH & Co. KG nach Einstellung des Insolvenzverfahrens bei der KG und Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse bei der Komplementär-GmbH; Löschung im Handelsregister

BeurkG § 16 Abs. 3 S. 1 – Übersetzung der Niederschrift durch einen Dolmetscher in verschiedene Sprachen

Aktuelles

Literaturhinweis

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB §§ 131, 145, 157, 161; GmbHG §§ 60, 67, 74

Liquidation bei einer GmbH & Co. KG nach Einstellung des Insolvenzverfahrens bei der KG und Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse bei der Komplementär-GmbH; Löschung im Handelsregister

I. Sachverhalt

Eine GmbH & Co. KG ist aufgelöst. Das Insolvenzverfahren der KG wurde zwischenzeitlich eingestellt. Nun soll die Firma im Handelsregister gelöscht werden. Auch die Komplementär-GmbH ist aufgelöst, da die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Auch diese soll im Handelsregister gelöscht werden. Liquidatoren wurden nicht bestellt.

II. Fragen

1. Wie ist die Löschung der jeweiligen Firma durchzuführen?
2. Kann bzw. darf der jeweils noch nicht gelöschte Geschäftsführer die Anmeldung betreiben, wobei bei der KG die aufgelöste Komplementär-GmbH Geschäftsführerin ist?

III. Zur Rechtslage

1. Grundsätzliches zur Löschung einer KG nach Einstellung des Insolvenzverfahrens

Eine KG wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst (§§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB; vgl. § 138 Abs. 1 Nr. 2 HGB i. d. F. ab 1.1.2024); bei einer GmbH & Co. KG gilt dies grundsätzlich auch, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde (§ 161 Abs. 2, § 131 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB; vgl. § 138 Abs. 2 Nr. 1 HGB i. d. F. ab 1.1.2024).

Die Auflösung der Gesellschaft ist gem. § 143 Abs. 1 S. 1 HGB (vgl. § 141 Abs. 1 S. 1 HGB i. d. F. ab

1.1.2024) grundsätzlich von allen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im – hier relevanten – Fall der Auflösung wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens hingegen ist die **Auflösung von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen** (§ 143 Abs. 1 S. 3 HGB, vgl. Krafska, Registerrecht, 11. Aufl. 2019, Rn. 666; offenbar a. A. Herrler/Franck, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2. Aufl. 2021, § 5 Rn. 57 [„Die Auflösung der KG ist – anders als bei der GmbH – nicht im Handelsregister einzutragen, § 143 Abs. 1 S. 2 und S. 3 HGB“]; diese Ansicht lässt sich jedoch mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang bringen). Eine Ausnahme der Eintragung der Auflösung besteht nur in den Fällen, in denen eine GmbH & Co. KG wegen Vermögenslosigkeit gelöscht wird (§ 161 Abs. 2, § 143 Abs. 1 S. 4 HGB i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 2 HGB), da insofern unmittelbar die Löschung im Register erfolgt (§ 394 FamFG; zu beachten ist jedoch, dass der für eine GmbH & Co. KG maßgebliche § 394 Abs. 4 FamFG eine Löschung im Grundsatz nur ermöglicht, wenn sowohl die KG als auch die Komplementär-GmbH vermögenslos sind). Vorliegend ist daher die Auflösung der KG bereits vom Gericht in das Handelsregister eingetragen worden (hieran ändert auch das MoPeG nichts, vgl. § 141 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.).

Die **Auflösung bedeutet noch nicht die Vollbeendigung** der Gesellschaft. Denn nach der Auflösung wandelt sich die KG in eine **Abwicklungs-/Liquidationsgesellschaft**, welche nunmehr den Zweck verfolgt, das Vermögen der Gesellschaft zu verwerten (Franck, § 5 Rn. 57). Die Gesellschaft bleibt bis zur vollständigen Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens bestehen (BGH, Urt. v. 13.3.2018 – II ZR 243/16, BeckRS 2018, 5057 Rn. 70; Wertbruch/Westermann/Blaum, Handbuch Personengesellschaften, 86. Lfg. 8/2023, § 48 Rn. 2437; Hillmann, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl. 2020, § 155 Rn. 21), muss also nach den gesetzlichen (§§ 145 ff. HGB) oder gesellschaftsvertraglichen Vorgaben **liquidiert werden**.

Im Ergebnis ist auch dann ein solches **Liquidationsverfahren durchzuführen**, wenn das **Insolvenzverfahren eingestellt** wurde. Für die Einstellung des Insolvenzverfahrens kommen drei Gründe in Betracht (vgl. BeckOGK-GmbHG/Schmidt, Std.: 1.4.2023, § 60 Rn. 41; im Folgenden wird vorausgesetzt, dass eine Einstellung im technischen Sinne gemeint ist und keine Aufhebung):

- Der Fall des § 207 Abs. 1 S. 1 InsO (nicht ausreichende Insolvenzmasse),
- der Wegfall des Eröffnungsgrundes nach § 212 InsO sowie

- die Zustimmung aller Gläubiger zur Einstellung gem. § 213 InsO.

An eine dementsprechend erfolgte Einstellung des Insolvenzverfahrens schließt sich ein gewöhnliches Liquidationsverfahren an (Haas/Mock, in: Gottwald/Haas, Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2020, § 94 Rn. 23; BeckOGK-GmbHG/Schmidt, § 60 Rn. 42; GroßkommGmbHG/Paura, 3. Aufl. 2021, § 66 Rn. 91; wohl auch Uhlenbruck/Ries, InsO, 15. Aufl. 2019, § 207 Rn. 54 und Krafska, Rn. 1145 [zur GmbH]; vgl. allg. zum Verhältnis von Insolvenzverfahren und Liquidation BeckOGK-HGB/Peschke, Std.: 1.6.2023, § 145 Rn. 37). Denn mit der Einstellung erhält der Insolvenzschuldner (hier die KG) das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen (§ 215 Abs. 2 InsO) – da die Gesellschaft aber, sofern kein Fortsetzungsbeschluss gefasst wird, aufgelöst bleibt, muss demnach das „normale“ Liquidationsverfahren der §§ 145 ff. HGB durchgeführt werden (vgl. zur Rechtslage bei der GmbH: BeckOGK-GmbHG/Schmidt, § 60 Rn. 42). Eine Nachtragsverteilung nach § 203 InsO (dazu Krafska, Rn. 1130) kann insofern nicht erfolgen, als das Insolvenzverfahren nicht beendet wurde und demnach kein Schlusstermin stattfand.

Nach unserem Dafürhalten **müssten daher für die aufgelöste KG zunächst ggf. Liquidatoren bestellt und die Liquidatoren zum Handelsregister angemeldet werden** (§§ 161 Abs. 2, 147 HGB). Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Liquidation gem. § 161 Abs. 2, § 146 Abs. 1 S. 1 HGB grundsätzlich durch **alle Gesellschafter** (ab 1.1.2024 hingegen bei einer KG gem. **§ 178 HGB n. F.** von Gesetzes wegen allein durch die Komplementärin, vgl. Rowedder/Pentz/Gesell, GmbHG, 7. Aufl. 2022, § 66 Rn. 33). Freilich kann der Gesellschaftsvertrag **abweichende Regelungen** treffen (vgl. § 146 Abs. 1 S. 1 HGB). In der Praxis wird meist im Gesellschaftsvertrag der Komplementärin die Liquidation übertragen (vgl. Reichert/Reichert/Ullrich, GmbH & Co. KG, 8. Aufl. 2021, § 59 II, dort § 26; BeckOF-Vertrag/Giehl, Std.: 1.1.2023, Form. 7.6.1.2, dort § 23). Möglich ist es ferner, durch Beschluss der Gesellschafter andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen (dieser Beschluss wird i. d. R. mit dem – hier nicht erforderlichen – Auflösungsbeschluss kombiniert; vgl. Fuhrmann/Wälzholz/Lichtenwimmer, Formularbuch Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2023, Muster 28.1). Es ist jedoch denkbar, dass ein Gesellschafterbeschluss gar nicht gefasst werden muss, sofern die Liquidation durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich (§ 146 Abs. 1 S. 1, § 150 HGB) erfolgen soll. Freilich dürfte sich meist ein Beschluss empfehlen, mit dem Einzelvertretungsbefugnis und ggf. die Befreiung der Beschränkung von § 181 BGB vorgesehen werden (vgl. Lichtenwimmer, M 28.1 Anm. 5).

Die Liquidatoren haben sodann die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen (§ 149 S. 1 HGB). Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren zu verteilen (§ 155 Abs. 1 HGB – es gelten jedoch Besonderheiten in Form eines **Sperrjahres** bei der GmbH & Co. KG, dazu unten Ziff. 3). Es ist möglich, dass der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Art der Auseinandersetzung vorsieht (vgl. § 145 Abs. 1 HGB). Nach Beendigung der Liquidation erfolgt sodann die – hier in Rede stehende – **Anmeldung des Erlöschens der Firma seitens der Liquidatoren** (§ 157 Abs. 1 HGB).

Auf die Frage, ob der jeweils noch nicht gelöschte Geschäftsführer der Komplementär-GmbH die Anmeldung betreiben darf, ist daher zu antworten, dass nur der Liquidator bzw. die Liquidatoren der KG diese Anmeldung abgeben dürfen (sofern dies – ggf. auch – die Komplementär-GmbH übernimmt, müssen für diese vorliegend wiederum deren Liquidatoren handeln, dazu sogleich Ziff. 2 und 3).

2. Grundsätzliches zur Situation der aufgelösten Komplementär-GmbH und Rückwirkungen auf die GmbH & Co. KG

Eine GmbH wird aufgelöst, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG). Ist die GmbH Komplementärin einer KG, so scheidet sie damit auch aus der KG aus (§ 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB). Vorliegend wurde das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, sondern mangels Masse abgelehnt. Es stellt sich damit nicht das Problem, ob § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB in Fällen der sog. Simultaninsolvenz teleologisch zu reduzieren ist und die insolvente Komplementär-GmbH damit – jedenfalls bei einer nur zweigliedrigen KG – entgegen des Gesetzeswortlauts nicht aus dieser ausscheidet (für die teleologische Reduktion insb. K. Schmidt ZIP 2008, 2337, 2344; MünchKommHGB/K. Schmidt/Fleischer, 5. Aufl. 2022, § 131 Rn. 76 f.; Henssler/Strohn/Klöhn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 131 HGB Rn. 53; wohl auch BFH DStR 2006, 2168, 2170; **a. A. aber die h. M.**, vgl. BGH NJW 2008, 2992; WM 2014, 1284 Rn. 19; BVerwG NZG 2011, 1223 Rn. 17; Gummert, in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 2, 5. Aufl. 2019, § 55 Rn. 2; Hopt/Roth, HGB, 42. Aufl. 2023, § 131 Rn. 22). Der Gesetzgeber hat den Streit für die Zeit ab dem 1.1.2024 zugunsten der erstgenannten Ansicht entschieden (vgl. § 179 HGB n. F.).

Eine GmbH wird jedoch auch dann aufgelöst, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch rechtskräftigen Beschluss mangels Masse abgelehnt wurde (§ 60

Abs. 1 Nr. 5 GmbHG). Das Gericht hat dann von Amts wegen die Auflösung der Gesellschaft einzutragen (§ 65 Abs. 1 S. 2, 3 GmbHG). Vorliegend kann die umstrittene Frage, ob die Auflösung der GmbH wegen Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ebenfalls zu einer Auflösung der KG führt (dazu ausführlich Scholz/Scheller, GmbHG, 12. Aufl. 2021, § 60 Rn. 136 m.N.; Altmeppen, GmbHG, 11. Aufl. 2023, § 60 Rn. 122 f.), dahinstehen, da die KG ohnehin aufgelöst ist. Entsprechend den obigen Ausführungen zur KG ist daher vorliegend auch die Auflösung der GmbH bereits in das Handelsregister eingetragen.

Wie bei der KG (vgl. oben Ziff. 1) wird die GmbH mit der Auflösung zur **Abwicklungsgesellschaft** (Knaier, in: Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbHG, 4. Aufl. 2023, § 60 Rn. 4) und es schließt sich die **Liquidation** an, sofern keine Löschung wegen Vermögenslosigkeit (§ 66 Abs. 5 GmbHG) erfolgte. **Mit der Auflösung der GmbH verlieren die Geschäftsführer kraft Gesetzes ihre Vertretungsbefugnis** (BayObLG DNotZ 1992, 222, 224; Knaier, § 60 Rn. 4). **Insofern sind mithin ebenfalls die Liquidatoren zum Handelsregister anzumelden** (§ 67 GmbHG), denn in der Konstellation der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gelten nach h. M. für das Liquidationsverfahren keine insolvenzrechtlichen Besonderheiten (Haas, in: Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 60 Rn. 67; Knaier, § 60 Rn. 245 ff.; vgl. auch BayObLGZ 1987, 222 zur alten Rechtslage auf Basis des LösChG). Die in § 66 Abs. 1 GmbHG genannte Ausnahme der Durchführung der Liquidation gilt nur, wenn das Insolvenzverfahren auch durchgeführt wird; zudem wird damit lediglich klargestellt, dass insofern der Insolvenzverwalter anstelle der Liquidatoren zuständig ist (KG GmbHR 2012, 1007; Krafka, Rn. 1143; BeckOK-GmbHG/Lorscheider, Std.: 1.3.2023, § 66 Rn. 3).

Liquidatoren bei der GmbH sind grundsätzlich die Geschäftsführer, sofern die Liquidation nicht im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung anderen Personen übertragen wird (§ 66 Abs. 1 GmbHG). Ein Beschluss hinsichtlich der Bestellung der Liquidatoren, der konkreten Vertretungsbefugnis sowie ggf. der Befreiung von § 181 BGB (die allerdings zwingend eine entsprechende Satzungsgrundlage erfordert, vgl. Scholz/K. Schmidt/Scheller, § 68 Rn. 8 m.N.) wäre der Anmeldung gem. § 67 Abs. 2 GmbHG in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen (Muster bei Fuhrmann/Wälzholz/Wälzholz, Formularbuch Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2023, Muster M 18.1). Grds. ist ein Gesellschafterbeschluss jedoch nicht erforderlich: Die sonst zu beschließende Auflösung trat bereits kraft Gesetzes ein, die Liquidatoren sind entweder bereits gesellschaftsvertraglich bestimmt oder die Geschäftsfüh-

rer sind geborene Liquidatoren. Sofern der Liquidator im Gesellschaftsvertrag benannt ist, muss er lediglich hierauf Bezug nehmen; wird der Geschäftsführer gem. § 66 Abs. 1 GmbHG von Gesetzes wegen Liquidator, bedarf es ebenfalls nicht zwingend eines weiteren Beschlusses (Gesell, § 67 Rn. 4). Umstritten ist jedoch, ob der Geschäftsführer im Rahmen der Anmeldung zu versichern hat, dass die Gesellschafter keinen anderen Liquidator bestellt haben (dafür Gesell, § 67 Rn. 4; dagegen etwa Paura, § 67 Rn. 16; jew. m. w. N.). Wiederum dürfte sich aber auch auf dieser Ebene ein Beschluss der Gesellschafter regelmäßig empfehlen; insb. hinsichtlich einer Einzelvertretungsberechtigung bei mehreren Geschäftsführern.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen (§ 70 S. 1 GmbHG). Die **Vermögensverteilung darf grundsätzlich nicht vor dem Ablauf eines Sperrjahres** seit der Aufforderung an die Gläubiger erfolgen (§§ 72, 73 Abs. 1, 65 Abs. 2 GmbHG). Erst nach der Beendigung der Liquidation und Schlussrechnungslegung ist der **Schluss der Liquidation seitens der Liquidatoren zum Handelsregister anzumelden** und die Gesellschaft wird gelöscht (§ 74 Abs. 1 GmbHG). Die Vollbeendigung der GmbH setzt kumulativ die Eintragung des Erlöschens, die Vermögenslosigkeit der GmbH sowie das Fehlen weiteren Abwicklungsbedarfs voraus (sog. Lehre vom erweiterten Doppeltatbestand der Vollbeendigung; vgl. Herrler/Blath, § 6 Rn. 1774 f.; Bernert, MittBayNot 2021, 309, 314 f.).

3. Vorgehen/Rechtslage im konkreten Fall und Besonderheiten bei der GmbH & Co. KG

Wie erläutert, sind zunächst auf Ebene der GmbH und sodann der KG **Liquidatoren zum Handelsregister anzumelden** und ggf. vorher zu bestellen (zu einem Muster in Bezug auf Auflösung und Bestellung der Liquidatoren bei der GmbH vgl. Krafka, Rn. 1125; Muster für die Bestellung der Liquidatoren bei der KG vgl. Krafka, Rn. 779a sowie Beckert, in: Formularbuch Recht und Steuern, 10. Aufl. 2021, Formular A.9.13a; wobei entsprechend wiederum die Auflösung nicht mehr angemeldet werden muss).

Zunächst sollte die Liquidation der KG erfolgen.

Denn nach herkömmlicher Ansicht verhindert bereits die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin – auch ohne Kapitalanteil – die Vollbeendigung der Komplementär-GmbH (OLG Frankfurt FGPrax 2005, 269, 270; Scheller, § 60 Rn. 135; ähnlich wohl BGH NJW 1980, 233, 234; a. A. OLG Hamm NZI 2007, 584, 587; möglicherweise auch die beiläufige Äußerung

des BGH in NZG 2011, 26 Rn. 31, der eine Vollbeendigung auch bei einer grundsätzlich noch bestehenden Position als Komplementärin anzunehmen scheint). Legt man diese „herkömmliche“ Ansicht zugrunde, empfiehlt es sich schon zur Vermeidung einer sonst ggf. erforderlichen Nachtragsliquidation (zu dieser Blath, § 6 Rn. 1776 ff.; DNotI-Report 2018, 73, 73 f.), zuerst die Löschung und Vollbeendigung der KG zu betreiben. Mit dieser endet auch die Stellung der GmbH als Komplementärin.

Die Liquidation, welche einer Komplementär-GmbH obliegt, wird im Grundsatz durch deren Geschäftsführer vorgenommen (Krafka, Rn. 827). Jedoch ist die GmbH ebenfalls aufgelöst, sodass die Liquidatoren der GmbH diese vertreten (vgl. oben Ziff. 2) und damit **im Ergebnis die Liquidatoren der GmbH auch die Liquidation bei der KG vornehmen** (zur Frage, wer Liquidator bei der KG wird, vgl. oben Ziff. 1).

Zu beachten ist, dass das **Sperrjahr gem. § 73 Abs. 1 GmbHG** nach h. M. **analog** auf die **GmbH & Co. KG anzuwenden** ist (MünchKommHGB/K. Schmidt, 5. Aufl. 2022, § 155 Rn. 49; BeckOGK-HGB/Heusel, Std.: 1.9.2023, § 155 Rn. 72; MünchKommGmbHG/Müller, 4. Aufl. 2022, § 73 Rn. 61 f.; Danzeglocke/Fischer, NZG 2019, 886; Franck, § 5 Rn. 57a). Demgemäß darf auch entgegen § 155 HGB das **Vermögen der KG grundsätzlich erst nach Ablauf des Sperrjahres verteilt werden**. Es ist **umstritten**, ob an die Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs bei der GmbH anzuknüpfen ist oder ob auch ein Aufruf analog § 65 Abs. 2 GmbHG bei der (GmbH & Co.) KG zu erfolgen hat (vgl. zum Streitstand K. Schmidt/Scheller, § 65 Rn. 30 m. w. N.; Roth, GmbHR 2017, 901, 903; Danzeglocke/Fischer, NZG 2019, 886, 889; Reichert/Salger, GmbH & Co. KG, § 47 Rn. 67).

Anschließend ist das Erlöschen der KG gem. § 157 HGB zum Handelsregister anzumelden (vgl. § 150 HGB n. F.). Nach der Beendigung der Liquidation bei der Komplementär-GmbH kann sodann auch bei ihr der Schluss der Liquidation und damit ihr Erlöschen nach § 74 Abs. 1 GmbHG angemeldet werden (vgl. Muster bei Krafka, Rn. 1149).

BeurkG § 16 Abs. 3 S. 1

Übersetzung der Niederschrift durch einen Dolmetscher in verschiedene Sprachen

I. Sachverhalt

Gewünscht wird die Beurkundung der Gründung einer GmbH. Die GmbH soll aus zwei Gesellschaftern be-

stehen. Beide Gesellschafter sind der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, sodass die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Beurkundung erforderlich ist. Gesellschafter 1 wünscht die Übersetzung in die englische Sprache, Gesellschafter 2 wünscht die Übersetzung in die chinesische Sprache (Mandarin). Gewünscht ist die Hinzuziehung *einer* Person als Dolmetscher, die sowohl der deutschen, der englischen als auch der chinesischen Sprache (Mandarin) hinreichend mächtig ist.

II. Frage

Ist es zulässig, dass zur Beurkundung nur eine Person hinzugezogen wird, die sowohl die Übersetzung für Gesellschafter 1 in die englische Sprache als auch die Übersetzung für Gesellschafter 2 in die chinesische Sprache (Mandarin) vornimmt?

III. Zur Rechtslage

Zu der gestellten Frage konnten wir in Rechtsprechung und Literatur keine ausdrückliche Stellungnahme finden. Nach unserer Auffassung kann ein einziger Dolmetscher die Übersetzung der Niederschrift in verschiedene von ihm beherrschte Sprachen für mehrere Beteiligte vornehmen.

1. Stellung des Dolmetschers

Gem. § 16 Abs. 3 S. 1 BeurkG muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden, falls der Notar die in deutscher Sprache gefertigte Niederschrift (§ 5 Abs. 1 BeurkG) nicht selbst in eine Sprache übersetzen kann, die ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Beteiligter versteht. Der Dolmetscher ist eine **Hilfsperson des Notars** (BeckOGK-BeurkG/Seebach/Rachlitz, Std.: 1.5.2022, § 16 Rn. 76; Armbrüster/Preuß/Piegsa, BeurkG mit NotAktVV und DONot, 9. Aufl. 2023, § 16 BeurkG Rn. 30). Daher soll er wie dieser von der Beurkundung ausgeschlossen sein, wenn einer der Ausschließungsgründe der §§ 6, 7 BeurkG in seiner Person besteht, § 16 Abs. 3 S. 2 BeurkG.

2. Zulässigkeit der Mehrfachübersetzung

Aus den folgenden Gründen erscheint es uns zulässig, dass der Dolmetscher in mehrere Sprachen für mehrere Beteiligte übersetzt.

a) § 16 Abs. 3 S. 1 BeurkG verwendet die Singularform „ein Dolmetscher“. Dem Wortlaut der gesamten Vorschrift lässt sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, ob damit je ein Dolmetscher für jeden sprachunkundigen Beteiligten gemeint ist oder ob ein Dolmetscher die Übersetzung für mehrere Beteiligte mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen leisten kann.

b) Keine der Vorschriften der §§ 16, 6, 7 BeurkG enthält ein an den Dolmetscher gerichtetes Verbot, für

mehrere Beteiligte zu übersetzen. Darüber hinaus kann der Notar selbst nach § 16 Abs. 2 S. 1 BeurkG die Übersetzung vornehmen, wenn er der fremden Sprache(n) mächtig ist. Es gibt keine Vorschrift, die es dem Notar verbietet, die Niederschrift in mehrere Sprachen zu übersetzen. Ferner kann ein Notar eine Niederschrift in mehreren gleichwertig verbindlichen Sprachfassungen errichten, wenn er der jeweiligen Sprache mächtig ist (vgl. BGH DNotZ 2019, 830 Tz. 20; Hauschild/Kallrath/Wachter, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 3. Aufl. 2022, § 9 Rn. 134). Da der Dolmetscher als Hilfsperson des Notars agiert (oben Ziff. 1), sind für uns keine sachlichen Gründe ersichtlich, die in dem geschilderten Fall gegen die Zulässigkeit des angedachten Beurkundungsverfahrens sprechen.

c) Unzulässig ist es nach h. M. im Schrifttum, als Dolmetscher tätig zu werden, wenn die dolmetschende Person bereits aus einem *anderem* Grund an der Verhandlung teilnimmt, insbesondere als Schreibzeuge nach § 25 BeurkG (BeckOGK-BeurkG/Seebach/Rachlitz, § 16 Rn. 81; Armbrüster/Preuß/Piegsa, § 16 Rn. 32; vgl. auch OLG Hamm NJW 2000, 3362). Zulässig ist es dagegen laut ganz herrschender Ansicht, wenn der Dolmetscher zusätzlich als Verständigungsperson (§ 24 Abs. 1 S. 2 BeurkG) oder als Gebärdendolmetscher (§ 22 Abs. 1 S. 2 BeurkG) agiert. Denn in diesen Fällen leiste er einen gleichgelagerten „Informationstransfer“ (dazu Rossak, ZEV 2002, 435, 436); eine Konfliktlage bei der Aufgabenwahrnehmung sei nicht ersichtlich (Armbrüster/Preuß/Piegsa, § 16 Rn. 32; Winkler, BeurkG, 20. Aufl. 2022, § 16 Rn. 23; BeckOGK-BeurkG/Seebach/Rachlitz, § 16 Rn. 81; a. A.: Grziwotz/Heinemann/Heinemann, BeurkG, 3. Aufl. 2018, § 16 Rn. 42). Wenn ein Gebärdendolmetscher zugleich als gewöhnlicher Dolmetscher agieren darf, dürfte es erst recht zulässig sein, dass ein Dolmetscher die gleichgelagerte Übersetzungsleistung für verschiedene Beteiligte erbringt. Der Dolmetscher ist dann aus demselben Grund, nämlich der Sprachunkundigkeit der Beteiligten, an dem Beurkundungsverfahren beteiligt.

d) Aus dem Verweis des § 16 Abs. 3 S. 1 BeurkG auf die §§ 6, 7 BeurkG ergibt sich, dass der Dolmetscher in gleicher Weise wie der Notar zur Neutralität verpflichtet ist. Seine Tätigkeit scheidet dann aus, wenn er in einen Interessenkonflikt gerät. Ein solcher Interessenkonflikt ist bei einem Mehrfachübersetzen nicht ersichtlich. Denn gegenüber jedem der Beteiligten ist der Dolmetscher zur bestmöglichen Übersetzung verpflichtet. Zu diesem Zweck kann der Notar den Dolmetscher vereidigen, § 16 Abs. 3 S. 3 BeurkG. Der Dolmetscher ist gerade nicht Interessenvertreter des jeweiligen sprachunkundigen Beteiligten.

e) Nach unserer Einschätzung kann es für das Beurkundungsverfahren förderlich sein, wenn ein Dolmetscher für mehrere sprachunkundige Personen übersetzt. Bei Diskussionen unter den Beteiligten braucht nicht der erste Dolmetscher von der ersten Fremdsprache in die deutsche Sprache zu übersetzen und sodann der zweite Dolmetscher von der deutschen Sprache in die zweite Fremdsprache. Bei diesem ebenfalls zulässigen Weg kann es im Einzelfall eher zu sprachlichen Missverständnissen und Unschärfen in der Übersetzung kommen. Sofern hingegen ein Dolmetscher unmittelbar von der Sprache eines Beteiligten in die Sprache des anderen Beteiligten und in die deutsche Sprache übersetzt, dürfte erst recht eine kohärente Übersetzung sichergestellt sein.

3. Ergebnis

Nach unserem Dafürhalten ist es zulässig, dass ein einziger Dolmetscher für mehrere (verschiedensprachige) Beteiligte in mehrere Sprachen übersetzt. Die Hinzuziehung von mehreren Dolmetschern für jeden sprachunkundigen Beteiligten oder für jede Fremdsprache halten wir für nicht erforderlich. Unmittelbar einschlägige Literatur oder Rechtsprechung ist indes nicht ersichtlich.

Aktuelles

Hinweis auf Übergangsvorschriften zur GbR im Grundbuch; Inkrafttreten des MoPeG am 1.1.2024

Am 1.1.2024 tritt das MoPeG in Kraft. Art. 1 MoPeG sieht einige Änderungen im BGB vor, die sich gemeinsam mit den in Art. 40, 41 MoPeG geregelten Anpassungen der GBO sowie der GBV stark auf das Recht der GbR im Grundbuch auswirken werden. Insbesondere entfällt die Regelung des § 899a BGB. Zudem wird § 47 Abs. 2 GBO dahingehend geändert, dass für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Recht nur eingetragen werden soll, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Wie **ab dem 1.1.2024** mit Fällen umzugehen ist, in denen eine GbR **bereits** nach aktuell geltendem Recht in das Grundbuch **eingetragen ist**, regelt die Übergangsvorschrift des **Art. 229 § 21 EGBGB k. F.**

Für Beurkundungen mit GbR (auf Veräußerer- wie auf Erwerberseite) **bis zum 31.12.2023** ist, sofern noch die Geltung der bisherigen Rechtslage gewünscht ist, nach Art. 229 § 21 **Abs. 4 EGBGB** auf Folgendes zu achten:

Wurde vor Ablauf des 31.12.2023 die Einigung oder Bewilligung erklärt und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt gestellt, so gelten auch bei einer

Eintragung nach dem 31.12.2023 noch die bisherigen Regeln, sowohl hinsichtlich des Gutgläubensschutzes für einen Erwerber von der GbR (§ 899a BGB „a. F.“) als auch hinsichtlich des Grundbuchverfahrensrechts für die Grundbucheintragung beim Erwerb durch eine GbR (§ 47 Abs. 2 GBO „a. F.“). Nach Art. 229 § 21 Abs. 4 S. 2 EGBGB gilt dies auch für den Fall, dass zum 31.12.2023 lediglich eine Vormerkung eintragen oder zur Eintragung bewilligt und beantragt wurde.

Ist der Antrag auf Eintragung (entweder der Rechtsänderung oder der Vormerkung) rechtzeitig vor dem 1.1.2024 gestellt worden, so stellt sich die Frage, ob dieser „zur Mitnahme der Anwendbarkeit des alten Rechts“ auch vor dem 1.1.2024 **vollzugsfähig** sein muss, ob also insbesondere erforderliche **Genehmigungen** auch schon vor dem 1.1.2024 beim Grundbuchamt vorliegen müssen. Nach der Gesetzesbegründung folgt Art. 229 § 21 Abs. 4 EGBGB k. F. dem § 878 BGB zugrundeliegenden Rechtsgedanken (BT-Drucks. 19/27635; s. a. Wobst, ZPG 2023, 58, 59). Allerdings lässt der Gesetzgeber ausdrücklich den Antrag auf Eintragung der Vormerkung genügen (Art. 229 § 21 Abs. 4 S. 2 EGBGB). Wurde ein solcher Antrag gestellt, kann folglich für die Fortgeltung des bisherigen Rechts auch nur auf diesen Antrag abgestellt werden. Auf die Vollzugsfähigkeit des Antrags auf Eigentumsumschreibung vor dem 1.1.2024 kann es daher nur dann ankommen, wenn nicht bereits ein vollzugsfähiger Antrag auf Eintragung einer Vormerkung vorliegt, was praktisch vor allem bei Überlassungen gegeben sein kann.

Der Zweck der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 21 Abs. 4 EGBGB besteht darin, den Beteiligten in denjenigen Fällen den Zugang zum alten Recht (ohne Zwang zur Voreintragung im Gesellschaftsregister) zu ermöglichen, in denen der Vollzug des spätestens am 31.12.2023 gestellten Eintragungsantrags lediglich noch von behördlichen Bearbeitungszeiten abhängt (vgl. BT-Drucks. 19/27635, S. 219). Demnach wären **Unterlagen ohne jede materiell-rechtliche Wirkung** (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 22 GrEStG oder auch öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechtszeugnisse, z. B. nach § 28 Abs. 1 S. 2 BauGB) unbeachtlich, da eine lange Bearbeitungsdauer zu deren Erteilung nicht „zulasten“ der Beteiligten gehen dürfte. Bei **materiell-rechtlich wirkenden behördlichen Genehmigungen** lässt sich u. E. ebenso argumentieren, dass die Zeit bis zu deren Erteilung von den Beteiligten nicht beeinflussbar ist, sodass insofern eine entsprechende Antragstellung genügen müsste.

Falls hingegen **Zustimmungserklärungen Dritter** zur Vollzugsfähigkeit des Antrags auf Eigentumsumschreibung bzw. Eintragung einer Vormerkung erforderlich

sind oder z. B. **Rangerklärungen** (zur Eintragung der Vormerkung an der vereinbarten Rangstelle) benötigt werden, so müssen diese u. E. vor dem Jahreswechsel dem Grundbuchamt zugehen.

Wurde beispielsweise vom Verkäufer die Eintragung einer Vormerkung an rangbereiter Stelle bewilligt und wurde der Antrag auf Eintragung der Vormerkung beim Grundbuchamt noch am 31.12.2023 eingereicht, spielt es keine Rolle, ob es auf Erwerberseite für die Wirksamkeit von Kaufvertrag und Auflassung noch an einer privatrechtlichen Genehmigung fehlt. Der Eintragungsantrag für die Vormerkung ist bereits am 31.12.2023 vollzugsfähig, die Eintragung der Vormerkung an der vereinbarten Rangstelle hängt lediglich von den Bearbeitungszeiten des Grundbuchamtes ab.

Wurde hingegen umgekehrt der Verkäufer beim Vertragsschluss vollmachtlos vertreten und fehlt es bis zum 1.1.2024 an der entsprechenden Genehmigung, kann der Antrag auf Eintragung der Vormerkung (aufgrund der schwebend unwirksamen Bewilligung auf Seiten des Eigentümers) nicht rechtzeitig in vollzugsfähiger Form gestellt werden

Umfassende Ausführungen zu den Übergangsregelungen des MoPeG zur GbR im Grundbuch finden sich u. a. bei *Wobst*, ZPG 2023, 58 ff., bei *Wilsch*, MittBayNot 2023, 457 ff.; *Kratzmeier*, ZfIR 2023, 197 ff., *Kramer*, FGPrax 2023, 193 ff., sowie bei *Bormann/Kraus*, in: FS Heidinger 2023, 47 ff.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225

E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Dr. Andreas Bernert

Redaktion: Notarassessor Dr. Philipp Theuersbacher

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn